

Pensionsvertrag

zwischen

dem Pflegezentrum Wildbach, vertreten durch Leitung Pflegezentrum

und

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohngemeinde:

Zivilstand:

AHV-Nr.:

Bisherige Wohnadresse:
(im Vertrag "Bewohner" bzw. "Bewohnerin" genannt).

1. Eintrittsdatum:
2. Die Festsetzung der Taxen richtet sich nach der gültigen Tarif- und Taxordnung.
3. Der Pensionsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer fünftägigen Kündigungsfrist gekündigt werden (siehe Tarif- und Taxordnung Ziffer 5.5).
4. Der Bewohner / Die Bewohnerin bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, die Ergänzungen zum Pensionsvertrag (im Anhang) und die Tarif- und Taxordnung erhalten und deren Inhalt vollumfänglich zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.
5. Der Bewohner / Die Bewohnerin bestätigt, alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag vor dessen Unterzeichnung zufriedenstellend beantwortet erhalten zu haben.
6. Der Bewohner / Die Bewohnerin anerkennt, dass die Ergänzungen zum Pensionsvertrag und die Tarif- und Taxordnung Bestandteil dieses Vertrages sind.
7. Die Ausfertigung dieses Vertrages (mit 7 Seiten) erfolgt in drei Exemplaren, je eines für den Bewohner / die Bewohnerin, die Kontaktperson und die Leitung Pflegezentrum.

Wetzikon, 1. Januar 2024

Für das Pflegezentrum:

Der Bewohner / Die Bewohnerin:

Retus Giger
Leiter Pflegezentrum

Name, Vorname Bewohnende: _____

Durch die nachfolgende Mitunterzeichnung bestätigt die Kontaktperson ihrerseits, den Vertragsinhalt sowie den Inhalt der Ergänzungen zum Pensionsvertrag und die Tarif- und Taxordnung zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ Ort:

Telefon:

Ort, Datum:

Unterschrift: _____

Beilagen

- Ergänzungen zum Pensionsvertrag im Anhang zum Pensionsvertrag
- Tarif- und Taxordnung 2024 mit den Pflegetarifen / Betreuungs- und Hotellerietaxen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Arztwahl	4
1.2	Zimmer einrichten.....	4
1.3	Telefon.....	4
1.4	Wäscherei.....	4
2	Rechte und Pflichten	5
2.1	Kontaktperson	5
2.2	Erwachsenenschutzrecht	5
2.3	Ergänzungsleistungen	5
2.4	Hilflosenentschädigung.....	5
2.5	Patientenverfügung.....	6
2.6	Vorsorgeauftrag	6
3	Vertrag und Rechnungen	6
3.1	Vertragsänderungen	6
3.2	Zimmerwechsel	6
4	Versicherungen	6
4.1	Haftung / Hausratversicherung.....	6
4.2	Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung.....	6
4.3	Wertsachen / Bargeld	7
5	Datenschutz	7
6	Beschwerdeweg	7
6.1	UBA - Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter	7
7	Schlussbestimmungen	7

1 Allgemeine Informationen

1.1 Arztwahl

Im Pflegezentrum Wildbach besteht das Recht auf freie Arztwahl. Der bisherige Hausarzt bleibt für Bewohnende zuständig, unter der Bedingung, dass er bereit ist, Heimbefuche zu gewährleisten und die Zusammenarbeitsvereinbarung zu unterzeichnen. Sollte dies nicht möglich sein, beraten wir gerne in Fragen rund um eine neue ärztliche Betreuung.

1.2 Zimmer einrichten

Grundsätzlich sind Bewohnende mit ihren Angehörigen für das Einrichten des Zimmers zuständig. Der Zugang zu den Fenstern muss gewährleistet sein. Das Pflegebett muss, wo möglich von drei Seiten, zugänglich sein.

1.3 Telefon

1.3.1 Die Anschlussgebühr für Telefon / Bewohnendenruf wird monatlich auf der Heimrechnung belastet (siehe aktuelle Tarif- und Taxordnung 3.7).

1.3.2 Für externe Verbindungen muss eine 0 vor der Telefonnummer gewählt werden, um die Telefonleitung freizuschalten. Um intern mit anderen Bewohnenden zu telefonieren, müssen die letzten vier Ziffern der Telefonnummer gewählt werden.

1.3.3 Wir stellen einen Telefonapparat zur Verfügung. Ein eigenes Telefon kann aus Sicherheitsgründen (Bewohnendenruf) nicht an unsere Anlage angeschlossen werden, Funktelefone sind wegen Störungen der Hauptanlage nicht erlaubt. Ein drahtloses Handy kann auf eigene Kosten verwendet werden.

1.3.4 Die kostenpflichtigen 900er Nummern sind gesperrt.

1.4 Wäscherei

1.4.1 Persönliche Wäschestücke werden nach den Angaben der Pflegeetikette in der hausinternen Wäscherei gewaschen und aufbereitet.

Schmutzige Wäsche deponieren Bewohnende im blauen Wäschesack auf ihrer Abteilung.

Empfindliche Kleidungsstücke (z. B. Wolle) werden mit einem Schonprogramm gewaschen, keine Handwäsche.

Für Kleidungsstücke, welche nicht in unserer Wäscherei gewaschen werden können, empfehlen wir die chemische Reinigung. Dieser Dienst wird nicht vom Pflegezentrum Wildbach organisiert.

1.4.2 Wäsche beschriften: Damit private Kleidungsstücke nicht verloren gehen, wird jeder Artikel beim Eintritt mit dem Namen der Bewohnenden gekennzeichnet, einem Code versehen und im System erfasst.

Auch jedes neu gekaufte Kleidungsstück / Wäschestück muss angeschrieben werden. Informationen erteilen Mitarbeitende der Pflege und Betreuung auf der Abteilung.

1.4.3 Für verlorene Wäsche übernimmt das Pflegezentrum Wildbach keine Haftung.

2 Rechte und Pflichten

2.1 Kontaktperson

- 2.1.1 Bereits vor dem Eintritt ins Pflegezentrum muss eine Kontaktperson bestimmt werden, welche folgende Aufgaben übernimmt:
- Sie sorgt für die persönliche Betreuung.
 - Sie erledigt administrative Aufgaben (z. B. Versicherungen).
 - Sie kann den Bewohner / die Bewohnerin gegenüber Behörden vertreten.
- 2.1.2 Der Kontaktperson müssen zu diesem Zweck die notwendigen schriftlichen Vollmachten erteilt werden, bzw. ein Vorsorgeauftrag aufgesetzt werden. Soweit Bewohnende ihre Rechte und Pflichten gemäss Ziffer 2.1.1. lit. b, c nicht selbst wahrnehmen können, kann die Leitung Pflegezentrum davon ausgehen, dass die Kontaktperson diese Geschäfte rechtsverbindlich regelt.
- 2.1.3 Die Kontaktperson ist der Schweigepflicht unterstellt. Personen, die im Pflegezentrum Wildbach arbeiten, können nicht Kontaktperson sein. Ausnahmen sind eigene Angehörige von Bewohnenden.
- 2.1.4 Die Kontaktperson unterzeichnet den Pensionsvertrag mit. Sie informiert das Pflegezentrum, wenn sie wegen Abwesenheit nicht erreichbar ist oder ihren Wohnsitz verlegt.
- 2.1.5 Über den Wechsel der Kontaktperson ist das Pflegezentrum in jedem Fall schriftlich zu informieren.
- 2.1.6 Das Pflegezentrum Wildbach verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Bewohnenden zu schützen und bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

2.2 Erwachsenenschutzrecht

Das Erwachsenenschutzrecht verstärkt und sichert den Schutz urteilsunfähiger Menschen. Es bietet verschiedene Instrumente, mit denen die Selbstbestimmung auch dann gewahrt bleibt, wenn jemand urteilsunfähig geworden ist.

2.3 Ergänzungsleistungen

Die Berechtigung für den Bezug von Zusatzleistungen zur AHV kann bei der Abteilung Sozialversicherung der Stadt Wetzikon abgeklärt werden. Die Ergänzungsleistungen zur AHV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorgeleistung oder Sozialhilfe.

2.4 Hilflosenentschädigung

Fragen zur Hilflosenentschädigung können der Pflegedienstleitung oder der Teamleitung gestellt werden.

2.5 Patientenverfügung

Mit Hilfe einer Patientenverfügung kann der Wille in Bezug auf die medizinische Behandlung bei möglichen künftigen Gesundheitsproblemen festgelegt werden, für den Fall nicht mehr urteilsfähig zu sein. Es wird entschieden, welchen medizinischen und pflegerischen Behandlungen zugestimmt wird und welche abgelehnt werden. Die Patientenverfügung ist für den ärztlichen und pflegerischen Bereich im Pflegezentrum Wildbach handlungsleitend. Das Pflegezentrum Wildbach empfiehlt, eine Patientenverfügung zu verfassen und diese mit dem behandelnden Arzt zu besprechen.

2.6 Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag lassen sich Vorkehrungen für sämtliche Lebensbereiche treffen. Darin wird festgelegt, wer sich im Fall einer Urteilsunfähigkeit um persönliche, finanzielle und vertragliche Angelegenheiten kümmern soll.

3 Vertrag und Rechnungen

3.1 Vertragsänderungen

3.1.1 Jede Änderung des Pensionsvertrages wird schriftlich mitgeteilt. Die Kontaktperson erhält eine Kopie dieser Mitteilung.

3.1.2 Wenn nicht bis zum Ende des folgenden Monats schriftliche Einwendungen gegen diese Vertragsänderung erhoben werden, gilt diese als genehmigt.

3.2 Zimmerwechsel

3.2.1 Wenn es die Geschäftsleitung als nötig erachtet, kann ein Wechsel in eine andere Wohnform und allenfalls eine Verlegung in ein Mehrbettzimmer vorgenommen werden. Ein solcher Zimmerwechsel gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne von Ziff. 3.1.

3.1.2. Beim Tod eines Ehepartners muss nach Absprache ein Wechsel vom Ehepaarzimmer in ein Einzimmer stattfinden. Ein solcher Zimmerwechsel gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne von Ziff. 3.1.

4 Versicherungen

4.1 Haftung / Hausratversicherung

Das Pflegezentrum haftet nicht für Schäden und Verluste von persönlichem Mobiliar, Wertsachen und Bargeld und empfiehlt deshalb den Abschluss einer Hausratversicherung gegen jedes Risiko.

4.2 Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung

Die Bewohnenden verpflichten sich, Ihre Kranken- und Unfallversicherung sowie Ihre Privathaftpflichtversicherung im Pflegezentrum auf eigene Kosten weiterzuführen.

4.3 Wertsachen / Bargeld

- Aus Sicherheitsgründen dürfen im Zimmer keine grösseren Geldbeträge und Wertgegenstände aufbewahrt werden.
- Das Schliessfach im Zimmer ist kein Tresor. Geldbeträge und Wertgegenstände, die dort aufbewahrt werden, sind nicht versichert.
- Für verlorengegangene Wertsachen / Bargeld übernimmt das Pflegezentrum Wildbach keine Haftung.

5 Datenschutz

- Datenschutz und Schweigepflicht stellen eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Bewohnenden und Mitarbeitenden dar. Sie dienen dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen. Das Pflegezentrum Wildbach verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- Bewohnende sind damit einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten und Angaben über ihren Gesundheitszustand vom Pflegezentrum erhoben, elektronisch aufbewahrt und gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.
- Bewohnende nehmen zur Kenntnis, dass der Krankenkasse im Rahmen der monatlichen Rechnungen über die Pflegeleistungen Unterlagen zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Pflegezentrum aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet ist.

6 Beschwerdeweg

- Bei Konflikten ist in erster Linie eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen zu suchen. Bewohnende wenden sich an die Leitung Pflegezentrum.
- Kann keine Einigung erzielt werden, wenden sich Bewohnende bitte an die Trägerschaft des Pflegezentrums, Stadtrat der Stadt Wetzikon. Im Kanton amtet der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde über das Pflegezentrum (Statthalteramt Hinwil).

6.1 UBA - Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

Für Konflikte, die von den betroffenen Personen im Pflegezentrum Wildbach nicht gelöst werden können, kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) hinzugezogen werden.

Adresse: Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA), Malzstrasse 10, 8045 Zürich
Webseite: www.uba.ch
E-Mail: info@uba.ch
Telefon: Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Anlaufstelle: 0848 00 13 13, Geschäftsstelle: 044 451 92 91

7 Schlussbestimmungen

Die Ergänzungen zum Pensionsvertrag sind zusammen mit der gültigen Taxordnung Bestandteil des Pensionsvertrages.

Der Pensionsvertrag mit den Ergänzungen zum Pensionsvertrag ersetzt die AVB-Ausgabe 2015.